Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 15

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LII. Jahrgang.

Nr. 15. Basel, 10. April **1886.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Die Engländer im Sudan. — Bibliothèque de l'Armée française. A. Garçon: La Marine anglaise. — Ausland: Deutschland: Generallieutenant z. D. Enno v. Colomb. Größere Truppenübungen im Jahr 1886. Oesterreich: Zwei Taktiker. Frankreich: Repetirgewehre. Rußland: Manöver. Norwegen: Zusammensetzung des Heeres. — Sprechsaal: Die Frage der militärischen Kopfbedeckung.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 29. März 1886.

Dem sich immer lebhafter geltend machenden Bedürfniß Rechnung tragend, ein neues Pensionsgesetz für die Offiziere und Beamten des Reichheeres im Reichstage zur Annahme zu bringen, hat man zunächst einen Gesetzentwurf betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu den Kommunallasten einer Kommission des Reichstags zur Vorberathung vorgelegt. Die Grundlagen desselben sind die folgenden:

1) Heranziehung des außerdienstlichen, bisher steuerfreien Einkommens der Offiziere nach einem für alle Garnisonen gleichen Maßstabe. 2) Freilassung des der Charge entsprechenden Heirathsgutes von der Besteuerung. Dasselbe beträgt zur Zeit 1800 Mark für den Lieutenant, 750 Mark für den Hauptmann 2. Klasse Jahresrente. 3) Heranziehung der Pension der zur Disposition gestellten Offiziere in gleichem Maße, wie jetzt schon die Pension der verabschiedeten Offiziere herangezogen wird. Ferner ist vom Kriegsminister eine Erhöhung des oben erwähnten Heirathsguts auf 2400 und 1500 Mark in Aussicht gestellt worden, eine sehr zutreffende Maßregel, da die bisherige Summe bei ihrer absoluten Unzulänglichkeit oft genug die Schaffung eines „glänzenden Elends" zur Folge hatte.

Die Erhöhung der Pensionen, bei denen künftig die Quote nicht mehr $^{15}/_{80}$ sondern $^{15}/_{60}$ des Diensteinkommens nach 10jähriger Dienstzeit und die Steigerung derselben um $^{1}/_{60}$ statt $^{1}/_{80}$ jährlich beträgt, war ebenfalls ein unabweisbares Bedürfniß, da die meist nur auf ihre Pension angewiesenen Militärfamilien nach 30jähriger Dienstzeit mit zirka 3200 Mark Jahreseinkommen leben mußten, von denen noch die Kommunal- und Einkommensteuer abging. Man dürfte übrigens fehlgreifen, wenn man an die Annahme dieses Pensionsgesetzes zu sanguinische Hoffnungen auf die Verbesserung des Avancements in der Armee knüpfen wollte. Es handelt sich darum für eine richtige Beurtheilung des Avancements normale Verhältnisse zu Grunde zu legen, letztere schließen aber Vermehrungen der Armee, wie sie im Zeitraum von 20 Jahren und zwar 1859, 1867 und 1880 stattgefunden haben, aus.

Der Annahme des letzteren Gesetzes kommen hoffentlich die Symptome des Anwachsens der chauvinistischen Strömung jenseits der Vogesen zu Gute, welche sich neuerdings in sehr erheblichem Maße gemehrt haben. Es sind unzweifelhafte Anzeichen vorhanden, daß der französischen Regierung nahe stehende Kreise sich zum Verbündeten der chauvinistischen Agitation hergeben. Es werden bezügliche Daten publizirt, welche sammt und sonders in der Vorstellung gipfeln, daß der Revanchekrieg an und für sich selbstverständliche Sache, und daß sein Ausbruch nur die Frage einer kurzen Zeit sei. Die „France" verkündete bereits in den Illustrationen ihrer Nummer Paris-Noël den heiligen Krieg.

Der Schöpfer der Reorganisation des Ingenieur- und Pionierkorps, welche ich Ihren Lesern kürzlich skizzirte, General von Brandenstein, hat den Ausbau und die Befestigung seines Werkes nicht erlebt. Er starb vor einigen Tagen und verliert die Armee in ihm einen ihrer bedeutendsten Offiziere. Er ist der Vater des Marsch- und Fahrtableau's, nach welchem 1870 die Armeekorps des Norddeutschen Bundes mit solcher Präzision an die französ-